

# Leichte Fälle von Vermögensdelikten

Autor(en): **Hauser, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **161 (1995)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-63885>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Leichte Fälle von Vermögensdelikten

Peter Hauser

Im Militärstrafgesetz (MStG) finden sich etliche Vermögensdelikte, die in leichten Fällen disziplinarisch zu bestrafen sind und deshalb auch den Truppenkommandanten interessieren. Es sind in der seit dem 1.1.95 gültigen, revidierten Fassung des MStG folgende Straftatbestände:

- Unrechtmässige Aneignung (Art. 129),
- Veruntreuung (Art. 130),
- Diebstahl (Art. 131),
- Sachentziehung (Art. 133),
- Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 133a),
- Sachbeschädigung (Art. 134),
- Betrug (Art. 135),
- Zechprellerei (Art. 136),
- Arglistige Vermögensschädigung (Art. 137),
- Hehlerei (Art. 137b) und
- Marode (Art. 138, nur in Kriegszeiten oder im aktiven Dienst anwendbar).



Peter Hauser,  
Dr. iur., Rechtsanwalt,  
Oberst der Artillerie,  
eingeteilt im Stab  
der Felddivision 6,  
Untertor 1, 8400 Winterthur.

## Entscheid des Kommandanten

Die einzelnen Tatbestandselemente der genannten Verbrechen und Vergehen zu erläutern ginge im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit. Dem Truppenkommandanten sei empfohlen, den militärischen Untersuchungsrichter formlos um Rat zu fragen, wenn ein Vermögensdelikt zur Diskussion steht. Den Entscheid, ob ein leichter Fall vorliegt, hat jedoch der Truppenkommandant als Inhaber der Disziplinarstrafgewalt selbst zu treffen<sup>1</sup>. Deshalb sollen ihm einige Hinweise, die für die Annahme eines leichten Falles bei Verfehlungen gegen das Vermögen sprechen, gegeben und damit «Rechtshilfe für die Praxis» geleistet werden. Denn die Neuformulierung einiger vermögensrechtlicher Bestimmungen im MStG hat die Aufgabe der Disziplinar-Vorgesetzten nicht erleichtert.

In der Armee 95 gilt einstweilen noch immer die Disziplinarstrafordnung gemäss Art. 180 bis 214 MStG und vor allem Ziff. 301 bis 355 DR 80 und Ziff. 574 bis 580 VA 80 (die beiden letzteren sind als Anhang zum DR 95 abgedruckt). Mit einem revidierten Disziplinarstrafrecht ist kaum vor dem 1.1.98 zu rechnen.

## Leichter Fall

Gemäss Ziff. 305 Abs. 1 DR 80 liegt ein leichter Fall vor, wenn er unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Beweggründe, der persönlichen Verhältnisse und der dienstlichen Führung des Fehlbaren sowie des Interesses des geordneten Dienstes als geringfügig erscheint. Diese Kriterien entsprechen den in Art. 181a Abs. 1 MStG und Ziff. 314 Abs. 1 DR 80 genannten Strafzumessungsgründen<sup>2</sup>. Das Verschulden, wie es bei der Abgrenzung des leichten vom schweren Fall berücksichtigt werden muss, ist in der Regel um so grösser, je schwerer der Erfolg (z. B. Höhe des Vermögensschadens) der Tat wiegt<sup>3</sup>.

Im bürgerlichen Strafgesetzbuch (StGB), das mit Wirkung ab 1.1.95 bei den Vermögensdelikten wesentliche Änderungen erfahren hat, kennen wir in Art. 172ter StGB die Kategorie «Geringfügige Vermögensdelikte». Ein solches Vermögensdelikt setzt voraus, dass sich die Tat «nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden» richtet. Ist dies der Fall, wird der Fehlbare auf Antrag mit Haft oder Busse, d. h. nur wegen einer Übertretung bestraft. Bei Tatbeständen, die einen Vermögensschaden voraussetzen, kommt somit für die Annahme einer blossen Übertretung der Höhe des Deliktbetrages bzw. dem Marktwert der betroffenen Sache, bei Fehlen eines solchen dem Wert des Gegenstandes für den Täter ausschlaggebende Bedeutung zu<sup>4</sup>.

## Keine Sondervorschrift

Die Übertretungen des bürgerlichen Strafrechts entsprechen den militärischen Disziplinarfehlern und den diesen gleichgestellten leichten Fällen des MStG<sup>5</sup>. Bei der kürzlichen Revision des MStG wurde jedoch bewusst darauf verzichtet, eine Sondervorschrift im Sinne von Art. 172ter StGB aufzustellen. Indessen soll im Militärstrafrecht bei geringfügigen Vermögensdelikten in der Regel ein leichter Fall angenommen werden, der obligatorisch (und nicht wie früher bei privilegiertem Diebstahl gemäss Art. 129 Ziff. 4 alt MStG und bei der privilegierten Veruntreuung des Art. 131 Ziff. 3 alt MStG bloss fakultativ) mit einer Disziplinarstrafe geahndet wird<sup>6</sup>. Nicht mehr erforderlich ist, dass der Täter aus Not, Leichtsinne oder zur Befriedigung eines Gelüstes gehandelt hat. Diese Tatbestandselemente sind gestrichen worden, was aber nicht heisst, dass sie bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fall leicht sei, als Beweggründe (Tatmotive) im Sinne von Ziff. 305 Abs. 1 lit. b DR 80 nicht mitberücksichtigt werden dürfen.

## Grenzwert

Wie bereits oben erwähnt, kommt für die Annahme eines leichten Falles den Begriffen «geringfügiger Vermögenswert» oder «geringfügiger Schaden» eine zentrale Funktion zu. Die bisherige, für das alte Recht geltende Praxis der Militärgerichte hiezu<sup>7</sup>, ist zu streng und muss als überholt gelten. In der bürgerlichen Rechtsprechung sind

seit einigen Jahren Tendenzen erkennbar, die Grenze der Geringfügigkeit aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und zur Förderung der Rechtssicherheit zu objektivieren, indem generelle Grenzbeträge festgesetzt werden. In der heutigen Gerichtspraxis der meisten Kantone liegt mit Blick auf die heutigen Geldverhältnisse der Grenzwert etwa bei einem **200 Franken nicht übersteigenden Betrag**. Die Grenze bei 500 Franken zu ziehen, wie dies die Strafbehörden der zentralschweizerischen Kantone und das Strafergericht Basel-Stadt vertreten, ist allein schon aus kriminalpolitischen Gründen (Abbau des Unrechtsbewusstseins) abzulehnen<sup>8</sup>. Hinzu kommt, dass ein Betrag von 500 Franken für den sog. Durchschnittsbürger oder, auf militärische Verhältnisse bezogen, für Rekruten und andere nicht oder noch nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen lebende Angehörige der Armee sicher keinen geringfügigen Vermögenswert darstellt. 200 Franken erweisen sich daher unter allen Aspekten als tauglicher Richtwert.

Meines Erachtens sollte der Grenzwert von 200 Franken auch im Militärstrafrecht grundsätzlich für die Annahme eines leichten Falles bei Vermögensdelikten der Art. 129 bis 138 des revidierten MStG sprechen. Mit dieser Wertgrenze dürfte für einige Jahre auch die Teuerung aufgefangen werden können.

Mit anderen Worten: Übersteigt der entstandene Vermögensschaden die Grenze von 200 Franken nicht, darf und soll der Truppenkommandant in der Regel einen leichten Fall annehmen und eine Disziplinarstrafe aussprechen.

Damit sei auch der in der Truppe teilweise verbreiteten – irrigen – Auffassung, Vermögensdelikte im allgemeinen und der Kameradendiebstahl im besonderen<sup>9</sup> gehörten in jedem Fall vor ein Militärgericht, entgegengetreten.

## Bestrafung

Die Disziplinarstrafe sollte allerdings im Rahmen der gesetzlichen Sanktionen (scharfer Arrest von 3 bis 20 Tagen) eher hart ausfallen, denn Vermögensdelikte dürfen auch als leichte Fälle wegen der für die militärische Gemeinschaft und die Disziplin unerlässlichen Prinzipien der Kameradschaft und des gegenseitigen Vertrauens (vgl. Ziff. 33 Abs. 3 und Ziff. 82 DR 95) nicht bagatellisiert werden (Stichwort Kameradendiebstahl). Einzelne Verfehlungen gegen das Vermögen wie z. B. Veruntreuung, Diebstahl oder Betrug sind an sich besonders gravierende und deshalb mit Zuchthaus bedrohte Straftaten (Verbrechen) mit hohem Unrechtsgehalt und grossem Rechtsschutzinteresse, was auch im leichten Fall bei der Bemessung der Disziplinarstrafe zu berücksichtigen ist<sup>10</sup>.

Hat der Truppenkommandant trotz eines 200 Franken nicht übersteigenden Deliktbetrages zum Beispiel wegen besonders verwerflicher Umstände bei der Tatbegehung Zweifel, ob der Fall noch leicht ist, muss er bei der zuständigen Kommandostelle (in der Regel Regiments- oder Schulkommandant) eine vorläufige Beweisaufnahme beantragen (Ziff. 306 Abs. 1 DR 80).

## Anmerkungen:

<sup>1</sup>Peter Hauser, Disziplinarstrafordnung, 3. Auflage, Frauenfeld 1991, Seite 33

<sup>2</sup>Kurt Hauri, Kommentar zum MStG, Bern 1983, Note 11 zu Art. 180 MStG;

Peter Hauser, am angeführten Orte (a.a.O.), Seite 33

<sup>3</sup>Kurt Hauri, a.a.O., Note 12 zu Art. 180 MStG;

Peter Hauser, a.a.O., Seite 54

<sup>4</sup>Jörg Rehberg, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 13. Auflage, Studienausgabe, Zürich 1995, Seite 226 zu Art. 172ter StGB

<sup>5</sup>Kurt Hauri, a.a.O., Note 5 zu Art. 9a und Note 7 zu Art. 181 MStG

<sup>6</sup>Botschaft des Bundesrates über die Änderung des StGB und des MStG vom 24.4.91 in: Bundesblatt 1991 II 1095.

<sup>7</sup>vgl. Kurt Hauri, a.a.O., Noten 21 bis 23 zu Art. 129 alt MStG;

Peter Hauser, a.a.O., Seite 210 mit Kritik der Praxis

<sup>8</sup>Jörg Rehberg, a.a.O., Seite 226,

Thomas Hug, Grenze des geringen Vermögenswertes bzw. Schadens gemäss Art. 172ter StGB, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich 1995, Seite 183;

Niklaus Schmid, Das neue Vermögens- und Urkundenstrafrecht, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich 1995, Seite 3

<sup>9</sup>Schon nach bisherigem Recht konnte der qualifizierte Diebstahl gemäss Art. 129 Ziff. 2 alt MStG (Kameradendiebstahl) in leichten Fällen disziplinarisch erledigt werden (vgl. Kurt Hauri, a.a.O., Note 19 zu Art. 129 alt MStG)

<sup>10</sup>Kurt Hauri, a.a.O., Note 9 zu Art. 44 MStG; Disziplinargerichtsbeschwerdeentscheide des Ausschusses des MAG 2B vom 10.1.90 in Sachen B. und K. ■



## Schweizerische Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen

Mitte Dezember erscheint das neue GMS-Reiseprogramm 1996. Es enthält 9 eintägige Exkursionen sowie 16 mehrtägige Reisen auf interessante historische Kriegsschauplätze im In- und Ausland. Alle Reisen werden unter kundiger Führung auf der Basis ausführlicher Dokumentationen durchgeführt. Neben den militärgeschichtlichen Gesichtspunkten kommen auch die kulturellen und geographischen Aspekte voll zur Geltung.

Machen Sie mit!

Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich das GMS-Reiseprogramm 1996!

## Bestellschein

Ich ersuche um die kostenlose und unverbindliche Zustellung des neuen GMS-Reiseprogramms 1996.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Bitte einsenden an:

**Sekretariat GMS, c/o SKA/Xd  
8070 Zürich, Telefon 01 461 05 04**